

## **Prüfsystematik der Initiative Tierwohl**

## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlegendes.....	5
1.1	Geltungsbereich.....	5
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen .....	5
2.1	Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	5
2.1.1	Akkreditierung.....	5
2.1.2	Unabhängigkeit und Objektivität .....	6
2.1.3	Organisation und Verantwortlichkeiten.....	6
2.1.4	4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank .....	6
2.1.5	Krisenmanagement .....	7
2.1.6	Umgang mit Dokumenten .....	7
2.1.7	Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren .....	7
2.1.8	Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht.....	7
2.2	Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	8
2.3	Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle.....	8
3	Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen.....	8
3.1	Zulassung eines Auditors .....	8
3.1.1	Qualifikation.....	9
3.1.2	Auditorenkurs.....	9
3.1.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	9
3.1.4	Auditerfahrung .....	10
3.1.5	Schulungen durch die Trägergesellschaft.....	10
3.1.6	Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft) .....	10
3.2	Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor.....	10
3.2.1	Nachweis von Mindestaudits.....	10
3.2.2	Nachweis von Begleitaudits .....	11
3.2.3	Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	11
3.3	Aufhebung der Zulassung eines Auditors .....	11
3.4	Anforderungen an freigebende Personen.....	11
3.4.1	Qualifikation.....	11

3.4.2	Freigabeerfahrung (nur Landwirtschaft) .....	12
3.4.3	Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle.....	12
3.4.4	Schulung durch die Trägergesellschaft .....	12
3.4.5	Auditbegleitung (nur Landwirtschaft) .....	12
3.5	Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person.....	12
3.5.1	Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten.....	12
3.5.2	Auditbegleitung .....	13
4	Regeln für die unabhängige Kontrolle .....	13
4.1	Audits .....	13
4.1.1	Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben.....	14
4.1.2	Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft.....	15
4.1.3	Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen .....	15
4.2	Durchführung von Audits .....	15
4.2.1	Auditvorbereitung .....	15
4.2.2	Audit vor Ort.....	15
4.3	Auditbericht.....	16
4.3.1	Bewertungen.....	16
4.3.2	Korrekturmaßnahmen.....	17
4.3.3	Auditergebnis.....	18
4.4	Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft).....	18
4.4.1	Zertifizierungsprozess.....	18
4.4.2	Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen.....	18
4.4.3	Gültigkeit der Zertifizierung .....	19
4.4.4	Entzug des Zertifikats .....	19
4.5	Durchführung zusätzlicher Audits .....	19
4.6	Wechsel der Zertifizierungsstelle .....	20
5	Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems.....	20
5.1	Bestandschecks (nur Landwirtschaft) .....	20
5.2	Sonderaudits.....	20
5.3	Parallelaudits .....	20

5.4	Geschäftsstellenaudits .....	21
5.5	Begleitaudits .....	21
5.6	Auditberichtskontrolle .....	21
6	Anlagen.....	21
6.1	Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen .....	21
6.2	Erfassungsbogen für Auditoren.....	21
6.3	Erfassungsbogen für freigebende Personen .....	21
6.4	Musterzertifikat und -bestätigung .....	21
6.5	Nachweis Mindestaudits - Formblatt.....	21

# 1 Grundlegendes

Unternehmen und Verbände aus Ernährungswirtschaft und Lebensmittelhandel haben sich gemeinsam die Förderung einer tiergerechteren und nachhaltigeren Fleischerzeugung zum Ziel gesetzt. Mit der Entwicklung eines umfassenden Programms zur Förderung und Erfassung des Tierwohls auf der landwirtschaftlichen Produktionsebene bis zur Schlachtung und dem Betrieb der Initiative Tierwohl als Branchenlösung haben sie einen bedeutenden Schritt hin zu mehr Tierwohl in der Nutztierhaltung geleistet.

Die Initiative Tierwohl wird von der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (im Folgenden „Trägergesellschaft“) getragen. Die QS Qualität und Sicherheit GmbH (im Folgenden „QS“) wurde von der Trägergesellschaft mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten beauftragt. Aufgrund dessen erfolgt die Umsetzung der im vorliegenden Dokument beschriebenen Regelungen im Hinblick auf die Trägergesellschaft ausschließlich durch QS.

Die Einhaltung der in der Initiative Tierwohl definierten Anforderungen wird von neutralen Zertifizierungsstellen überwacht. Sie führen unabhängige Kontrollen nach Maßgabe des Programmhandbuchs, insbesondere der vorliegenden Prüfsystematik, durch.

## 1.1 Geltungsbereich

Folgende Anforderungen und Regeln werden in dieser Prüfsystematik beschrieben:

- Anforderungen an Zertifizierungsstellen
- Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen
- Regeln für die unabhängige Kontrolle
- Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems (SIKS)

Diese Anforderungen können jederzeit in der alleinigen Verantwortung der Trägergesellschaft aktualisiert werden.

Die an der Initiative Tierwohl teilnehmenden Unternehmen sind in der Landwirtschaft (Schwein, Geflügel) sowie der Fleischwirtschaft tätig. Unter dem Begriff „Fleischwirtschaft“ sind in diesem Dokument Unternehmen und Betriebe zusammengefasst, die an der Produktion und Vermarktung von Fleisch und Fleischwaren in der ITW beteiligt sind. Dazu gehören u.a. Unternehmen aus den Bereichen Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung, Fleischgroßhandel, Broker und Vertriebsgesellschaften.

# 2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die teilnehmenden Betriebe werden von unabhängigen Zertifizierungsstellen kontrolliert, die nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen werden. Zur Zulassung unterzeichnen die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft einen Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten in der Initiative Tierwohl.

Um die Zulassung eines Auditors für die Initiative Tierwohl zu beantragen, verwendet die Zertifizierungsstelle den von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Erfassungsbogen (siehe Anlage 6.1).

Zulassungsvoraussetzungen für Zertifizierungsstellen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen.

## 2.1 Zulassung einer Zertifizierungsstelle

### 2.1.1 Akkreditierung

Die Zertifizierungsstelle muss Erfahrungen mit der Durchführung von Zertifizierungen in der Land- und Ernährungswirtschaft besitzen. Sie muss bereits für einen dementsprechenden Scope nach DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert sein. Die

Trägersgesellschaft entscheidet im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber, ob die von der Zertifizierungsstelle nachgewiesene Akkreditierung anerkannt werden kann.

Eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle nach der DIN EN ISO/IEC 17065 für den Scope „Tierwohl“ ist derzeit nicht erforderlich. Gleichwohl verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle, die Vorgaben der o.g. Norm im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl zu berücksichtigen.

### **2.1.2 Unabhängigkeit und Objektivität**

Die unabhängige und objektive Durchführung der Kontrollen wird durch die Zertifizierungsstelle sichergestellt. Um Interessenskonflikte auszuschließen, dürfen sowohl die Zertifizierungsstelle als auch die von ihr mit der Durchführung der Kontrollen beauftragten Auditoren

- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, mit denen sie in vertraglichen Beziehungen steht, die einer unabhängigen und objektiven Durchführung der Kontrolle entgegenstehen. Die Durchführung eines Voraudits zur Überprüfung der Zertifizierungsfähigkeit des Unternehmens ist nur einmalig im Zeitraum vor dem vom Betrieb angegebenen Umsetzungszeitpunkt zur erstmaligen Zulassung möglich.
- nicht prüfend für solche Unternehmen tätig werden, für die sie gegenwärtig beratende, schulende, betreuende oder administrative Tätigkeiten erbringt oder in den vergangenen 24 Monaten erbracht hat.
- keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen und personellen Verflechtungen mit Standardgebern unterhalten, wenn anzunehmen ist, dass diese Verbindungen und Verflechtungen die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle und die Objektivität der Zertifizierung gefährdet bzw. gefährden könnte.
- parallel zu ihrer Tätigkeit für die Initiative Tierwohl keine Bündlerfunktion wahrnehmen.
- nur Checklisten verwenden, die von der Trägersgesellschaft zur Durchführung von ITW-Audits zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung abweichender Checklisten steht unter dem Vorbehalt der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Trägersgesellschaft.

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägersgesellschaft nachzuweisen, auf welche Art und Weise die Einhaltung der o.g. Vorgaben sichergestellt wird. Die Missachtung der o.g. Grundsätze kann zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages führen.

### **2.1.3 Organisation und Verantwortlichkeiten**

Die Zertifizierungsstelle benennt gegenüber der Trägersgesellschaft eine leitende Person als verantwortlichen Ansprechpartner und einen Stellvertreter für alle Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl. Zeitgleich wird von der Zertifizierungsstelle die Zulassung von mindestens einem Auditor und einer freigebenden Person für eine der folgenden Zulassungsstufen bei der Trägersgesellschaft beantragt:

- Landwirtschaft Schwein
- Landwirtschaft Geflügel
- Landwirtschaft Rind
- Fleischwirtschaft

### **2.1.4 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank**

Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass die Entscheidung über die Zertifizierung und die Freigabe von Auditberichten durch eine qualifizierte Person erfolgt (freigebende Person), die nicht selbst die Konformitätsbewertung durchgeführt hat (4-Augen-Prinzip). Die Zulassung als freigebende Person wird durch die Trägersgesellschaft erteilt.

Mit erfolgter Zertifizierungsentscheidung ist der Auditbericht in der Tierwohl-Datenbank freizugeben. Die Zertifizierungsstelle schafft intern die technischen Voraussetzungen, um eine problemlose Datenerfassung in der Datenbank der Trägersgesellschaft sicherzustellen.

### **2.1.5 Krisenmanagement**

Informationen über kritische Ereignisse müssen von der Zertifizierungsstelle sofort an die Trägergesellschaft und - sofern eine rechtliche Verpflichtung besteht - auch an die zuständigen Behörden gemeldet werden. Zudem ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, die Trägergesellschaft bei der Aufklärung des Sachverhalts zu unterstützen. Zu diesem Zweck hat die Zertifizierungsstelle dafür Sorge zu tragen, dass sie Zutritt zum Betriebsgelände und Zugriff auf alle erforderlichen Dokumente des teilnehmenden Betriebes erhält.

Die Zertifizierungsstelle hat ein dokumentiertes Krisenmanagement innerhalb der Zertifizierungsstelle einzurichten sowie in regelmäßigen Abständen zu verifizieren (z. B. Notfallnummern zur Erreichbarkeit, Ablaufpläne).

Die Zertifizierungsstelle muss gegenüber der Trägergesellschaft einen Krisenbeauftragten (einschließlich Telefonkontakt) benennen, der auch außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist.

### **2.1.6 Umgang mit Dokumenten**

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Durchführung und die Ergebnisse der Kontrollen detailliert und lückenlos zu dokumentieren, sodass jederzeit Zugriff auf diese möglich ist. Die Aufzeichnungen müssen im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht entsprechend den gesetzlichen Fristen aufbewahrt werden.

Die Aufzeichnungen müssen so gehandhabt werden, dass die Vertraulichkeit der darin beschriebenen Verfahren und der Datenschutz jederzeit sichergestellt werden.

### **2.1.7 Kundenzufriedenheitsanalyse, Beschwerde- und Einspruchsverfahren**

Die Zertifizierungsstelle ermittelt die Qualität ihrer Tätigkeit anhand von Kundenzufriedenheitsanalysen.

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 verfügt die Zertifizierungsstelle über ein dokumentiertes Verfahren, um Beschwerden und Einsprüche entgegenzunehmen. Wurde ein ITW-Audit mit „nicht bestanden“ bewertet, besteht für den teilnehmenden Betrieb die Möglichkeit, innerhalb von zehn Tagen, nachdem er durch die Trägergesellschaft über das Nichtbestehen informiert wurde, eine begründete Beschwerde bzw. einen begründeten Einspruch gegen die Zertifizierungsentscheidung einzulegen. Das Beschwerde- bzw. Einspruchsverfahren muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang in der Zertifizierungsstelle abschließend bearbeitet worden sein.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Trägergesellschaft unverzüglich schriftlich sowohl über den Eingang einer Beschwerde bzw. eines Einspruchs als auch über die abschließend getroffene Entscheidung in diesem Verfahren. Im Falle eines Verfahrens muss die Zertifizierungsstelle mindestens die Dokumentation von eingeleiteten Maßnahmen und den Nachweis Ihrer Umsetzung gegenüber der Trägergesellschaft erbringen können.

### **2.1.8 Zugangsberechtigung und Dokumenteneinsicht**

Die Trägergesellschaft behält sich das Recht vor, Personen/Organisationen zu entsenden, um die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen und -regeln zu überprüfen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, der Trägergesellschaft oder der von ihr beauftragten Personen/Organisationen Einsicht in alle Unterlagen bezogen auf ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl zu gewähren.

Die Trägergesellschaft oder von ihr beauftragte Personen/Organisationen können die Tätigkeit der Zertifizierungsstelle für die Initiative Tierwohl jederzeit im Rahmen zusätzlicher oder begleiteter Audits verifizieren. Die Zertifizierungsstelle hat entsprechend sicherzustellen, dass die Durchführung von Begleitaudits möglich ist.

## 2.2 Aufrechterhaltung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Um die Zulassung als Zertifizierungsstelle aufrechtzuerhalten, sind folgende Punkte zu erfüllen:

- Nachweis von mindestens 20 ITW-Audits pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe (nur Landwirtschaft).
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens eine zugelassene freigebende Person je Zulassungsstufe.
- Die Zertifizierungsstelle verfügt über mindestens einen zugelassenen Auditor je Zulassungsstufe.
- Teilnahme eines Verantwortlichen der Zertifizierungsstelle an den von der Trägergesellschaft durchgeführten Informationsveranstaltungen.

## 2.3 Aufhebung der Zulassung einer Zertifizierungsstelle

Die Zulassung der Zertifizierungsstelle kann bei unsachgemäßem Arbeiten, Verstoß gegen das Programmhandbuch bzw. die Anforderungen der Prüfsystematik oder bei mangelnder Zusammenarbeit mit der Trägergesellschaft aufgehoben werden.

Verstöße gegen den Rahmenvertrag über unabhängige Prüftätigkeiten im Rahmen der Initiative Tierwohl können zur Sanktionierung und ggf. zum Ausschluss der Zertifizierungsstelle führen. Sowohl im Falle der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung als auch im Falle der Abmahnung hat die Trägergesellschaft das Recht, alle teilnehmenden Unternehmen, die mit der Zertifizierungsstelle im Rahmen der Initiative Tierwohl Verträge geschlossen haben, von der erfolgten Kündigung bzw. Abmahnung zu unterrichten.

## 3 Anforderungen an die Zulassung von Auditoren und freigebenden Personen

Auditoren und freigebende Personen werden nach entsprechender Prüfung von der Trägergesellschaft zugelassen. Durch Auditoren wird die Einhaltung der Tierwohl-Anforderungen vor Ort überprüft, so dass ihrer Tätigkeit besonders große Bedeutung zukommt. In den nachfolgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Voraussetzungen für die Zulassung als Auditor und als freigebende Person erfüllt werden müssen.

Um die Zulassung eines Auditors bzw. einer freigebenden Person für die Initiative Tierwohl zu beantragen, verwendet die Zertifizierungsstelle die von der Trägergesellschaft zur Verfügung gestellten Erfassungsbögen (siehe Anlagen 6.2 und 6.3). Zur Zulassung in der Initiative Tierwohl ist eine Einwilligung zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

### 3.1 Zulassung eines Auditors

Ein Auditor ist qualifizierter Sachverständiger für die Stufe, in der er zugelassen ist. Darüber hinaus sind weitere Verhaltensregeln und festgelegte Auditprinzipien gemäß DIN EN ISO 19011 einzuhalten.

Die Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, eine angemessene fachliche Qualifikation der Auditoren sicher zu stellen und die Auditoren nur entsprechend ihrer Zulassung, fachlichen Qualifikation und Kenntnisse einzusetzen.

Zulassungsvoraussetzungen sind die Einhaltung der nachfolgend dargestellten Anforderungen. Die Trägergesellschaft behält sich vor, die Eignung eines Auditors im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder durch zusätzliche Begleitaudits zu überprüfen.



### 3.1.1 Qualifikation

Der Auditor weist fachspezifische Kenntnisse im Sinne der Norm DIN EN ISO/IEC 17065 sowie DIN EN ISO 19011 nach. Grundsätzlich sind erforderlich:

- Tiefgreifende Produkt- und Prozesskenntnisse in der landwirtschaftlichen Tierproduktion/-haltung bzw. Fleischwirtschaft
- Tiefgreifende Kenntnisse des Agrar- und Tierschutz- bzw. Lebensmittelrechts
- Umfassende Kenntnisse des Programmhandbuchs der Initiative Tierwohl
- Beherrschung der Audittechnik

Als berufliche Qualifikation ist einer der folgenden Abschlüsse nachzuweisen:

#### Für Auditoren in der landwirtschaftlichen Tierproduktion:

- Landwirt
- Landwirtschaftsmeister
- Agrartechniker, staatlich geprüfter Landwirt, Agrarbetriebswirt
- Diplom/Master/Bachelor Agrarwissenschaften
- Veterinärmediziner

jeweils mit nachgewiesenen Kenntnissen der landwirtschaftlichen

- Schweineproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Schwein.
- Geflügelproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Geflügel.
- Rinderproduktion für die Zulassungsstufe Landwirtschaft Rind.

#### Für Auditoren in der Fleischwirtschaft:

- Fleischergeselle
- Fleischermeister
- Lebensmitteltechniker
- Diplom/Master/Bachelor Lebensmitteltechnologie/-chemie, Oecotrophologie
- Veterinärmediziner

Zusätzlich zur beruflichen Qualifikation ist eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (qualifizierte Tätigkeit) in der Tierproduktion bzw. Fleischwirtschaft nachzuweisen.

Eine andere Qualifikation kann nach Prüfung durch die Trägergesellschaft im Ausnahmefall ebenfalls anerkannt werden.

Eine alleinige Auditerfahrung ist keine hinreichende fachliche/berufliche Qualifikation.

### 3.1.2 Auditorenkurs

Eine Neuzulassung als Auditor ist nur möglich, wenn eine mehrtägige Auditorenausbildung nachgewiesen wird. Themen wie Grundlagen des Qualitätsmanagements, DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 19011, DIN EN ISO/IEC 17065, Kommunikation und Audittechnik sollen in dem Kurs bearbeitet worden sein. Die Überprüfung der fachlichen Kenntnisse liegt in der Verantwortung der Zertifizierungsstelle.

### 3.1.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Vor einer Zulassung als Auditor ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank und zur Auditberichtserstellung.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung des Auditors zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft (siehe 3.1.5; nur Landwirtschaft).

### **3.1.4 Auditerfahrung**

Bei Antragstellung auf Zulassung als Auditor ist eine branchenspezifische Auditerfahrung nachzuweisen.

Für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist gegenüber der Trägergesellschaft für die jeweils beantragte Zulassungsstufe der Nachweis von mindestens 20 selbstständig durchgeführten Audits auf Betrieben der landwirtschaftlichen Tierproduktion in den letzten 24 Monaten erforderlich (siehe Anlage 6.5).

Für eine Zulassung in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Auditerfahrung nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

Die Trägergesellschaft entscheidet über die Anerkennung der eingereichten Audits.

### **3.1.5 Schulungen durch die Trägergesellschaft**

Für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion muss ein Auditor für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen. Wird der Zulassungstest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann ein Auditor dauerhaft keine ITW-Zulassung erhalten.

Da in den Audits der Initiative Tierwohl auch Anforderungen überprüft werden, die Gegenstand von Kontrollen innerhalb des QS-Systems sind (Basisanforderungen), ist es erforderlich, dass ein Auditor auch über diese geschult worden ist. Liegt keine Auditorenzulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein/ Geflügel/ Rind), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung auch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden fachspezifischen QS-Schulung (einschl. Test) nachzuweisen.

Für eine Zulassung in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Schulungsteilnahme nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

### **3.1.6 Auditbegleitung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft)**

Nachdem die unter 3.1.1 bis 3.1.5 genannten Anforderungen erfüllt worden sind und bevor eine Zulassung durch die Trägergesellschaft erteilt werden kann, ist für eine Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens ein ITW-Audit selbstständig durchzuführen. Dieses erfolgt in Begleitung von Auditoren, die von der Trägergesellschaft beauftragt wurden. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung der Auditbegleitung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

## **3.2 Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor**

### **3.2.1 Nachweis von Mindestaudits**

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der landwirtschaftlichen Tierproduktion sind für die jeweilige Zulassungsstufe in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens 40 ITW-Audits in den letzten 24 Monaten nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn der Auditor zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an Mindestaudits nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

### 3.2.2 Nachweis von Begleitaudits

Die Qualifikation, der in der landwirtschaftlichen Tierproduktion tätigen Auditoren, muss von der Zertifizierungsstelle mindestens alle zwei Jahre anhand von Begleitungen bei ITW-Audits überprüft werden. Die Auditbegleitungen sind durch qualifizierte Personen durchzuführen (i.d.R. verantwortliche Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle), die eine objektive Beurteilung der Auditdurchführung sicherstellen. Die Durchführung von Begleitaudits ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

Für die in der landwirtschaftlichen Tierproduktion tätigen Auditoren stellt die Zertifizierungsstelle zudem sicher, dass jeder zugelassene Auditor gemäß seinen Zulassungsstufen mindestens alle zwei Jahre von einer von der Trägergesellschaft beauftragten Person/Organisation begleitet wird. Die Zertifizierungsstelle setzt sich zur organisatorischen Abstimmung unaufgefordert mit der Trägergesellschaft in Verbindung. Die Kosten zur Durchführung des Begleitaudits sind von der Zertifizierungsstelle zu tragen und werden dieser von der Trägergesellschaft in Rechnung gestellt.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an Begleitaudits nachzuweisen. Eine gültige Auditorenzulassung im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

### 3.2.3 Nachweis einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung ist die jährliche Teilnahme an mindestens einer internen Schulung zur Initiative Tierwohl durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Besitzt ein Auditor eine Zulassung bei verschiedenen, von der Trägergesellschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen, so stellt die Zertifizierungsstelle durch geeigneten Nachweis sicher, dass der Auditor ggf. bei der anderen Zertifizierungsstelle an einer entsprechenden Schulung teilgenommen hat.

In der jährlichen internen Schulung sollen u.a. aktuelle Themen und relevante Neuerungen bzgl. der Initiative Tierwohl und der normativen Dokumente thematisiert werden.

## 3.3 Aufhebung der Zulassung eines Auditors

Die Trägergesellschaft kann die Zulassung eines Auditors aufheben, sofern die in Kapitel 3.2 beschriebenen Anforderungen zur Aufrechterhaltung der Zulassung als Auditor nicht erfüllt wurden oder sofern aus anderen sachlichen Gründen ein vorübergehender oder dauerhafter Entzug der Zulassung erforderlich wird.

Weiterhin können Auditoren zur Teilnahme an ergänzenden Schulungsmaßnahmen verpflichtet werden, sobald ein Hinweis auf eine unzureichende Qualifikation besteht. Zudem kann die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Begleit- oder Parallelaudits) von der Trägergesellschaft festgelegt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind durch die Zertifizierungsstelle zu tragen.

Die Sanktionsverfahrens- und Sanktionsausschussordnung findet entsprechend des Rahmenvertrags über unabhängige Prüftätigkeiten Anwendung.

## 3.4 Anforderungen an freigebende Personen

Freigebende Personen entscheiden über die Freigabe von Auditberichten und die entsprechende Zertifizierung (siehe Kapitel 2.1.4, 4-Augen-Prinzip und Freigabe von Auditberichten in der Tierwohl-Datenbank).

### 3.4.1 Qualifikation

Grundsätzlich sind für die Zulassung als freigebende Person erforderlich:

- Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen oder lebensmittelbezogenen Ausbildung
- Fundierte Kenntnisse im Qualitätsmanagement sowie in den relevanten Normen und Rechtsvorschriften

Im Ausnahmefall können nach Prüfung durch die Trägergesellschaft auch hiervon abweichende Qualifikationsnachweise als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

#### **3.4.2 Freigabeerfahrung (nur Landwirtschaft)**

Für eine Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist gegenüber der Trägergesellschaft eine ausreichende Erfahrung hinsichtlich der Durchführung von Zertifizierungsentscheidungen bei Betrieben der landwirtschaftlichen Tierproduktion nachzuweisen. Daher ist vor der Zulassung die Freigabe von 20 Auditberichten (in den letzten 24 Monaten) in der jeweiligen Zulassungsstufe nachzuweisen (QS-Audits oder von QS anerkannte Standards).

#### **3.4.3 Interne Schulung durch die Zertifizierungsstelle**

Vor einer Zulassung als freigebende Person ist die Teilnahme an einer internen Schulung durch die Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Inhalte der internen Schulung sind insbesondere die Regelungen des Programmhandbuchs sowie der vorliegenden Prüfsystematik. Weiterhin erfolgt eine Einführung zur Datenbank.

Der Nachweis über die Teilnahme an einer internen Schulung gegenüber der Trägergesellschaft ist Voraussetzung für die Anmeldung der freigebenden Person zu einer Schulungsveranstaltung durch die Trägergesellschaft (nur Landwirtschaft).

#### **3.4.4 Schulung durch die Trägergesellschaft**

Für eine Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion muss die Person für jede beantragte Zulassungsstufe vor der Zulassung an einer von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulungsveranstaltung zur Initiative Tierwohl teilnehmen und einen Test bestehen. Wird der Zulassungstest drei Mal in Folge nicht bestanden, kann eine freigebende Person dauerhaft keine Tierwohl-Zulassung erhalten.

Wird die Zulassung als freigebende Person von einem bereits für die jeweiligen Scopes zugelassenen Auditor beantragt, entfällt der Zulassungstest.

Liegt keine gleichzeitige Zulassung für die entsprechende Zulassungsstufe innerhalb des QS-Systems vor (Landwirtschaft Schwein/ Geflügel/ Rind), ist zusätzlich zu einer Teilnahme an der von der Trägergesellschaft durchgeführten Schulung vor der Zulassung als freigebende Person auch die Teilnahme an einer entsprechenden QS-Schulung nachzuweisen (inkl. Test).

Für eine Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Schulungsteilnahme nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

#### **3.4.5 Auditbegleitung (nur Landwirtschaft)**

Vor der Zulassung durch die Trägergesellschaft muss eine freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion mindestens ein ITW-Audit begleiten, sofern keine eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor in der entsprechenden Zulassungsstufe vorliegt.

Die Durchführung von Auditbegleitungen ist zu dokumentieren und im Zulassungsverfahren gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

### **3.5 Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person**

#### **3.5.1 Nachweis einer Mindestanzahl an freigegebenen Auditberichten**

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion ist für die jeweilige Zulassungsstufe die Freigabe von 40 Audits (davon mind. 50% ITW-Audits) in den letzten 24 Monaten

nachzuweisen (Stichtag ist jeweils der 30. Juni eines Jahres). Dies gilt nur, wenn die freigebende Person zum Stichtag bereits mindestens 24 Monate zugelassen war.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an freigegebenen Auditberichten nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

### **3.5.2 Auditbegleitung**

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der landwirtschaftlichen Tierproduktion sind pro Kalenderjahr und Zulassungsstufe mindestens zwei ITW-Audits zu begleiten, sofern keine eigene Zulassung als Tierwohl-Auditor in der entsprechenden Zulassungsstufe vorliegt.

Für die Aufrechterhaltung der Zulassung als freigebende Person in der Fleischwirtschaft ist die gemäß den Anforderungen des QS-Systems geforderte Anzahl an Auditbegleitungen nachzuweisen. Eine gültige Zulassung als freigebende Person im QS-System oder in einem von QS anerkannten Standard ist diesbezüglich ausreichend.

Die Durchführung von Auditbegleitungen ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen.

## **4 Regeln für die unabhängige Kontrolle**

### **4.1 Audits**

Eine von der Trägergesellschaft zugelassene und vom Bündler bzw. Unternehmen der Fleischwirtschaft beauftragte Zertifizierungsstelle überwacht die Umsetzung der Anforderungen anhand von Audits (ITW-Audits). Der Bündler bzw. das Unternehmen der Fleischwirtschaft und die Zertifizierungsstelle schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung. Der Zertifizierungsstelle wird empfohlen, die Kosten für die Durchführung der Kontrollen zu veröffentlichen. Eine Liste der für die Initiative Tierwohl zugelassenen Zertifizierungsstellen ist auf der Homepage der Trägergesellschaft veröffentlicht.

Im Rahmen der Initiative Tierwohl erfolgt die Auditierung landwirtschaftlicher Betriebe unangekündigt. Um die Anwesenheit einer geeigneten Auskunftsperson bei Programm- und Bestätigungsaudits (siehe Kapitel 4.1.1) sicherzustellen, ist eine vorherige Benachrichtigung des Betriebes möglich. Die Benachrichtigung darf frühestens 24 Stunden zuvor erfolgen (1 Werktag; ein Samstag zählt als Werktag, sofern von dem Unternehmen keine anderweitige Regelung zu Betriebszeiten schriftlich festgelegt wurde). Der zuständige Bündler ist frühestens zeitgleich über das bevorstehende, unangekündigte Audit in Kenntnis zu setzen. Kombi-Audits mit anderen Standards sind möglich, wenn die Durchführung aller Teile des Kombi-Audits unangekündigt erfolgt.

Die Durchführung von Bestandschecks erfolgt vollständig unangekündigt (siehe Kapitel 5.1).

Die Auditierung bei Unternehmen der Fleischwirtschaft erfolgen in der Regel angekündigt.

Der zeitliche Abstand zwischen Audits muss mindestens drei Monate betragen.

Programm- und Bestätigungsaudits in der landwirtschaftlichen Tierproduktion dürfen an einem Standort maximal drei Mal nacheinander durch denselben Auditor durchgeführt werden. Die Zählung der nacheinander durchgeführten Audits wird durch die zwischenzeitliche Durchführung sonstiger Audits nicht unterbrochen. Für die Auditierung in der Fleischwirtschaft entfällt diese Anforderung.

Werden Programm- und Bestätigungsaudit in der landwirtschaftlichen Tierproduktion während eines Übergangs zwischen verschiedenen Programmphasen am selben Tag durchgeführt, erhöht sich die Zählung der bereits durchgeführten Audits lediglich um ein Audit.

Wird ein Audit nicht fristgerecht durchgeführt oder in der Datenbank der Trägergesellschaft nicht fristgerecht ein- und freigegeben, werden die Zahlungsansprüche des Betriebes gesperrt. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet die Trägergesellschaft.

In allen Audits der Initiative Tierwohl werden von der Trägergesellschaft vorgegebene Checklisten verwendet. Die Auditergebnisse werden in einem Auditbericht dokumentiert und von der Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freigegeben.

#### 4.1.1 Auditierung von landwirtschaftlichen Betrieben

Während der Zertifikatslaufzeit sind die folgenden Audits durchzuführen:

- Ein **Programmaudit** nach Anmeldung bzw. Auditerlaubnis
- Zwei **Bestätigungsaudits**, und zwar in Form
  - eines abschließenden Bestätigungsaudits zum Ende der Zertifikatslaufzeit ( $\leq$  drei Monate vor Zertifikatsablauf)
  - eines weiteren Bestätigungsaudits in der Mitte der Zertifikatslaufzeit (innerhalb des Zeitraums der halben Zertifikatslaufzeit +/- drei Monate), wenn die Zertifikatslaufzeit mindestens 18 Monate beträgt.
- Jährliche **Bestandschecks**, d.h. jeweils ein Bestandscheck je 12 Monate Zertifikatslaufzeit, wenn die restliche Zertifikatslaufzeit noch mindestens sechs Monate beträgt (siehe Kapitel 5.1).

##### Programmaudits

In Programmaudits wird geprüft, ob ein Betrieb die technischen, organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt, die zur Teilnahme erforderlich sind. Es dient als Grundlage für die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsstelle dokumentiert im Auditbericht, inwieweit die Anforderungen der Initiative Tierwohl umgesetzt werden.

##### Bestätigungsaudits

Die Umsetzung der dokumentierten und zertifizierten Anforderungen wird in der Mitte der Zertifikatslaufzeit in einem unangekündigten Bestätigungsaudit überprüft, sofern die Zertifikatslaufzeit mindestens 18 Monate beträgt. Der zur Durchführung des Bestätigungsaudits heranzuziehende Zeitraum umfasst drei Monate vor bzw. nach der Mitte der Zertifikatslaufzeit.

Ein abschließendes Bestätigungsaudits findet innerhalb der letzten drei Monate vor Ende der Zertifikatslaufzeit zur abschließenden Verifizierung der Einhaltung der Anforderungen statt. Dieses kann mit der Durchführung eines erneuten Programmaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung kombiniert werden.

Bei einer Zertifikatslaufzeit von weniger als 18 Monaten findet nur ein abschließendes Bestätigungsaudit statt.

Endet die Teilnahme eines Unternehmens bereits vor Ablauf der Zertifikatslaufzeit, ist ebenfalls innerhalb von drei Monaten vor oder spätestens zwei Wochen nach Beendigung ebenfalls ein Bestätigungsaudit zur abschließenden Verifizierung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass das abschließende Bestätigungsaudit durchgeführt wird, solange noch Tiere an dem Standort gehalten werden (z. B. bei Betriebsauf- oder -übergabe). Wird das Bestätigungsaudit nicht dementsprechend durchgeführt, entscheidet die Trägergesellschaft über weitere Maßnahmen (ggf. Verhängung einer Vertragsstrafe). Der dem Standort zuletzt zugeordnete Bündler stellt die Durchführung des abschließenden Bestätigungsaudits sicher.

## **Bestandschecks**

Bestandschecks sind Bestandteil des Ständigen Internen Kontrollsystems der Initiative Tierwohl und werden im Kapitel 5.1 weiter erläutert.

### **4.1.2 Auditierung von Unternehmen der Fleischwirtschaft**

Bei Unternehmen der Fleischwirtschaft und allen mit diesen verbundenen Unternehmen, die nämliche Ware mit dem Siegel der Initiative Tierwohl produzieren, handeln oder lagern, findet pro Teilnahmejahr ein ITW-Audit statt, um die zur Sicherstellung der Nämlichkeit relevanten Warenströme zu überprüfen. Dieses findet in der Regel angekündigt statt.

Die Entscheidung über das Auditergebnis (siehe Kapitel 4.3.3) erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugeben. Andernfalls entscheidet die Trägergesellschaft über das weitere Vorgehen.

### **4.1.3 Vorgehen bei Ablehnung eines Audits durch das Unternehmen**

Verweigert ein Unternehmen die Durchführung eines Audits, entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob die Ablehnung aus einem objektiv wichtigen Grund erfolgte. Die Entscheidung ist zu dokumentieren und auf Nachfrage gegenüber der Trägergesellschaft darzulegen.

Der Teilnehmer ist bei einer Ablehnung vom Auditor/der Zertifizierungsstelle unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung zu informieren (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Auf Nachfrage ist gegenüber der Trägergesellschaft nachzuweisen, dass eine entsprechende Information erfolgt ist.

Wird ein Audit unbegründet abgelehnt, hinterlegt die Zertifizierungsstelle das Audit mit einem General-K.O. in der Tierwohl-Datenbank.

## **4.2 Durchführung von Audits**

Die inhaltliche Grundlage für ein Audit bilden die Regeln und Anforderungen, die im Programmhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung definiert sind. Zu berücksichtigen ist insbesondere die vorliegende Prüfsystematik in Verbindung mit den entsprechenden Checklisten. Die Checklisten zur Durchführung der Audits können in der Tierwohl-Datenbank abgerufen werden.

### **4.2.1 Auditvorbereitung**

Zur organisatorischen Vorbereitung eines Audits gehören insbesondere

- Überprüfung der Stammdaten des Betriebes in der Datenbank der Trägergesellschaft (zum Abgleich im Audit)
- die Kenntnis der betriebsspezifischen Gegebenheiten, der relevanten Anforderungen sowie ggf. die Ergebnisse vorheriger Audits
- die Prüfung der Checklisten und anderer Formblätter auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit sowie der einzusetzenden Prüfmittel auf Funktionsfähigkeit.

### **4.2.2 Audit vor Ort**

Zur Durchführung des ITW-Audits vor Ort ist sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Audits Tiere an dem jeweiligen Standort gehalten werden bzw. dass die relevanten Prozesse zum Auditzeitpunkt umfassend bewertet werden können (Audits bei Unternehmen der Fleischwirtschaft).

Das Audit vor Ort umfasst folgende Teilbereiche:

- Einführungsgespräch, in dem die Vorgehensweise, die Einteilung der Bewertungen sowie der Auditplan erläutert werden

- Erfassung und Bewertung der Umsetzung der Anforderungen in der betrieblichen Praxis
- Dokumentenprüfung
- Erkennung von Fehlern und Abweichungen
- Dokumentation von Bewertungen und Abweichungen im Auditbericht
- Ggf. Vereinbarung von Korrekturmaßnahmen
- Abschlussgespräch, in dem die Bewertungen und das vorläufige Ergebnis mit dem Ansprechpartner im Betrieb durchgesprochen werden

Können im Rahmen der Dokumentenprüfung einzelne Dokumente nicht vorgelegt werden, kann der Tierhalter/Betriebsleiter diese unverzüglich (max. drei Tage) an den Auditor bzw. die Zertifizierungsstelle nachreichen, ohne dass eine Abwertung im Auditbericht erfolgt. Voraussetzung für die Nachreichung ist, dass der Tierhalter/Betriebsleiter gegenüber dem Auditor bzw. der Zertifizierungsstelle plausibel darlegen kann, dass die betroffenen Dokumente erstellt wurden und lediglich zum Auditzeitpunkt kurzfristig nicht verfügbar bzw. auffindbar sind. Nicht möglich ist eine Nachreichung von Dokumenten für solche Kriterien, die innerhalb der Prüfsystematik des QS-Systems als K.O.-Kriterien festgelegt worden sind sowie für Dokumente für die Berechnung des Platzangebots bei der Geflügeltierhaltung.

### 4.3 Auditbericht

Der Auditbericht enthält Angaben zum Betrieb sowie zur auditierten Produktionsart, die Bewertungen der überprüften Anforderungen und das vorläufige Auditergebnis. Er ist durch den Auditor bzw. durch einen Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle schriftlich zu erstellen. Der Auditbericht ist nach Abschluss des Audits durch den Ansprechpartner des kontrollierten Betriebes zu unterzeichnen. Im auditierten Betrieb verbleibt eine Kopie des unterschriebenen Auditberichts. Im Fall von digital erstellten und unterzeichneten Berichten ist unverzüglich eine elektronische Kopie an den auditierten Betrieb zu übermitteln.

Ergeben sich nach dem Audit bei der Prüfung des Berichts durch die Zertifizierungsstelle Änderungen, teilt die Zertifizierungsstelle diese dem Betrieb einschließlich einer nachvollziehbaren Erläuterung unverzüglich schriftlich mit.

Spätestens vor der Eingabe des Auditberichts prüft die Zertifizierungsstelle/der Auditor in der Datenbank der Trägergesellschaft, ob die für den Auditbericht erforderlichen Stammdaten des Betriebes korrekt eingegeben wurden. Sind die Stammdaten korrekt, wird der Auditbericht in der Datenbank ein- und freigegeben. Andernfalls setzt sich die Zertifizierungsstelle zur weiteren Klärung mit dem zuständigen Bündler/Schlachtbetrieb (Vermarktungsunternehmen) in Verbindung.

#### 4.3.1 Bewertungen

Die Bewertung der einzelnen Anforderungen erfolgt anhand der Erfüllungsgrade.

Tab. 1: Bewertung anhand des Erfüllungsgrades

Bewertung	Erfüllungsgrad
A	Die Anforderung wird vollständig erfüllt (ohne Abweichung)
C	Die Anforderung wird teilweise erfüllt (geringfügige Abweichung)
K.O.	Die Anforderung wird nicht erfüllt (schwere Abweichung)
E (nur Landwirtschaft)	Die Anforderung ist nicht anwendbar

Für alle Anforderungen sind ausführliche Sachverhaltsbeschreibungen im Auditbericht zu erstellen und anhand geeigneter Nachweise zu dokumentieren (z.B. Fotos, Kopien), sofern diese nicht mit „A“ bewertet wurden, und auf Nachfrage der Trägergesellschaft zu übermitteln.



Für alle Anforderungen, die mit einem Sternchen (\*) gekennzeichnet sind, muss unabhängig von der Bewertung angegeben werden, anhand welcher Nachweise und/oder Prüfgegenstände die Einhaltung kontrolliert worden ist.

Für C-Bewertungen ist die Durchführung von Korrekturmaßnahmen mit Fristen zu vereinbaren (siehe Kapitel 4.3.2). In tierhaltenden Betrieben können C-Bewertungen nur bei Basisanforderungen vergeben werden.

E-Bewertungen können nur bei tierhaltenden Betrieben und nur bei einigen Anforderungen vergeben werden. Sie sind im Auditbericht nachvollziehbar und aussagekräftig zu begründen.

Im Fall der Verweigerung oder des Abbruchs des Audits durch das Unternehmen wird ein General-K.O. vergeben. Das Unternehmen ist in diesen Fällen unmittelbar schriftlich über mögliche Konsequenzen einer unbegründeten Verweigerung oder eines Abbruchs zu informieren (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Ein Audit darf grundsätzlich nicht vorzeitig durch den Auditor abgebrochen werden (z.B. im Fall einer bereits frühzeitig im Audit vergebenen K.O.-Bewertung).

#### **4.3.2 Korrekturmaßnahmen**

Für C-Bewertungen ist die Festlegung von Korrekturmaßnahmen erforderlich. Hierzu schlägt das auditierte Unternehmen dem Auditor entsprechende Korrekturmaßnahmen inklusive angemessener Fristen vor.

Alle Korrekturmaßnahmen sind **unverzüglich vom teilnehmenden Betrieb umzusetzen** und gegenüber der Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Die Frist zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist möglichst kurz zu wählen.

Die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Auditberichte, in denen Korrekturmaßnahmen vereinbart wurden, sind **innerhalb von zwei Werktagen** in der Datenbank ein- und freizugeben.

Die Festlegung der Korrekturmaßnahmen umfasst folgende Überlegungen:

- Feststellung der Ursachen
- Beseitigung der Ursachen
- geeignete Maßnahmen zur Verhinderung eines erneuten Auftretens von Problemen (Vorbeugemaßnahmen)
- Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen

Im Maßnahmenplan werden die Bewertungen mit den dazugehörigen Korrekturmaßnahmen inklusive Frist dokumentiert.

#### **Sperrung von tierhaltenden Standorten / Entfall des Tierwohlgeltes**

Wurden in einem Audit **für tierhaltende Betriebe** Korrekturmaßnahmen vereinbart, wird der Betrieb mit Freigabe des Auditberichtes gesperrt. Bei Zahlungen aus dem Umstellungsfonds entfällt zudem der Zahlungsanspruch des Betriebes gegenüber der Trägergesellschaft. Die Sperrung des Betriebes wird erst dann wieder aufgehoben und ggf. der Anspruch auf Zahlung des Tierwohlgeltes wiederhergestellt, wenn die Zertifizierungsstelle die Korrekturmaßnahmen in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behooben“ gekennzeichnet hat.

Wird die Umsetzung der Korrekturmaßnahme nicht sach- und fristgerecht durchgeführt und nachgewiesen, ist dies ebenfalls in der Datenbank der Initiative Tierwohl zu administrieren und eine ggf. ausgesprochene Zertifizierung zurückzuziehen. Die Trägergesellschaft wird hierüber unverzüglich von der Zertifizierungsstelle in Kenntnis gesetzt und entscheidet über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe,).

Die Änderung des Zustands einer Korrekturmaßnahme ist von der Zertifizierungsstelle im 4-Augen-Prinzip vorzunehmen.

### 4.3.3 Auditergebnis

Das vorläufige Auditergebnis ist dem Ansprechpartner des teilnehmenden Betriebes unmittelbar durch Aushändigung einer Kopie des Auditberichts (ggf. in elektronischer Form) mitzuteilen.

Das Audit ist **bestanden**, wenn keine K.O.-Bewertung vorliegt (inkl. General-KO).

Das Audit ist **bestanden unter Vorbehalt**, wenn keine Anforderung mit „K.O.“ bewertet wurde (inkl. General-KO) und in mindestens einer Anforderung eine C-Bewertungen vergeben und eine Korrekturmaßnahme vereinbart wurde. Sobald alle Korrekturmaßnahmen eines Auditberichts in der Datenbank der Initiative Tierwohl als „behoben“ gekennzeichnet wurden, ändert sich der Status des Auditberichts in „bestanden“. Wird hingegen eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet, gilt das Audit als „nicht bestanden“.

Das Audit ist **nicht bestanden**, wenn mindestens eine Anforderung mit „K.O.“ bewertet oder falls ein General-K.O. vergeben worden ist. Es ist ebenfalls nicht bestanden, wenn eine Korrekturmaßnahme als „nicht behoben“ gekennzeichnet wurde.

Sowohl nicht bestandene als auch unter Vorbehalt bestandene Audits werden von der Zertifizierungsstelle **innerhalb von zwei Werktagen** durch Ein- und Freigabe in der Datenbank an die Trägergesellschaft gemeldet. Im Fall von nicht bestandenen Audits entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (ggf. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

Teilnehmer, die die im Programmhandbuch festgelegten Anforderungen nicht umsetzen, sind zur umgehenden Rückgabe des Zertifikats an die Zertifizierungsstelle verpflichtet.

Die Trägergesellschaft und die Träger der Standards für eine zertifizierte Qualitätssicherung (QS-System) werden Informationen, die für die Erreichung der jeweiligen Ziele dieser Systeme relevant sind, austauschen. Dies gilt insbesondere für Informationen über Verstöße gegen den Tierschutz, die bei teilnehmenden Tierhaltern festgestellt worden sind. Dementsprechend sind die Zertifizierungsstellen angehalten, zu prüfen, ob im Audit festgestellte Abweichungen ggf. Auswirkungen auf eine von ihnen in einem anderen Programm/Standard ausgesprochene Zertifizierung haben. Die Ergebnisse der Überprüfung sind zu dokumentieren und auf Nachfrage der Trägergesellschaft vorzulegen. Mit Ihrer Teilnahme an der Initiative Tierwohl stimmen die Teilnehmer diesen Regelungen ausdrücklich zu.

## 4.4 Erteilung, Aufrechterhaltung und Entzug der Zertifizierung (nur Landwirtschaft)

### 4.4.1 Zertifizierungsprozess

Für die Erteilung, die Aufrechterhaltung und den Entzug der Zertifizierung ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

Die Entscheidung über die Zertifizierung erfolgt spätestens vier Wochen nach Durchführung des Audits. Innerhalb dieser Frist ist das Audit durch die Zertifizierungsstelle in der Datenbank der Trägergesellschaft ein- und freizugegeben. Ansonsten entscheidet die Trägergesellschaft über das weitere Vorgehen.

### 4.4.2 Ausstellung von Zertifikaten und Bestätigungen

Auf der Grundlage einer erfolgreichen Zertifizierung kann die Zertifizierungsstelle im Bereich Landwirtschaft ein Zertifikat ausstellen. Auf allen Zertifikaten wird das Auditdatum, das Datum der Zertifizierungsentscheidung und das Ende der Zertifikatsgültigkeit vermerkt. Grundsätzlich ist bei der Zertifikatsausstellung sicherzustellen, dass die auf dem Zertifikat genannten Daten mit den in der Datenbank der Trägergesellschaft hinterlegten Daten übereinstimmen. Form und Inhalt des Zertifikats müssen den Vorgaben der Musterzertifikate entsprechen (siehe Anlage 6.4).

Für die teilnehmenden Unternehmen der Fleischwirtschaft kann die Zertifizierungsstelle auf der Grundlage eines bestanden Audits eine Bestätigung ausstellen. Form und Inhalt der Bestätigung müssen den Vorgaben der Musterbestätigung entsprechen (siehe Anlage 6.4).

Zertifikate und Bestätigungen erlauben keinen unmittelbaren Rückschluss auf Zahlungsansprüche (Tierwohlgeld) oder die Zulassung eines Betriebes für die Initiative Tierwohl. Maßgeblich sind allein die Angaben in der Datenbank der Trägergesellschaft.

#### 4.4.3 Gültigkeit der Zertifizierung

Der Beginn der Zertifikatslaufzeit der landwirtschaftlichen Unternehmen in der Initiative Tierwohl wird von dem Zeitpunkt bestimmt, an dem das zugrundeliegende Programmaudit in der Datenbank der Trägergesellschaft freigegeben wurde. Die Laufzeit der Zertifizierung (Zertifikatslaufzeit) errechnet sich anhand des Datums der Freigabe des Programmaudits zuzüglich eines Zeitintervalls von drei Jahren, besteht jedoch für Unternehmen der landwirtschaftlichen Schweine- und Geflügelproduktion längstens bis zum 30. Juni 2024 und für Unternehmen der landwirtschaftlichen Rinderproduktion längstens bis zum 30. Juni 2025.

Im Fall eines erneuten Programmaudits zur Erlangung einer Folgezertifizierung (zur vorherigen Programmteilnahme) errechnet sich die neue Zertifikatslaufzeit ausgehend vom Ende der vorhergehenden Zertifizierung, wenn das erneute Programmaudit frühestens drei Monate vor Ablauf der bisherigen Zertifizierung stattfindet.

Die Teilnahme der Unternehmen der Fleischwirtschaft beginnt mit der Vertragsunterzeichnung mit der Trägergesellschaft und ist nicht an die Laufzeiten eines Programms gebunden.

#### 4.4.4 Entzug des Zertifikats

Der Entzug des Zertifikats erfolgt in Verantwortung der jeweils zuständigen Zertifizierungsstelle. Er muss erfolgen bei

- schweren Verstößen gegen das Programmhandbuch
- Ausschluss des Betriebes
- Kündigung des zwischen Zertifizierungsstelle und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung des zwischen Bündler und Trägergesellschaft geschlossenen Vertrages
- Kündigung der zwischen Bündler und teilnehmenden Betrieb geschlossenen Teilnahme- und Vollmachtserklärung
- Wechsel der Zertifizierungsstelle durch den Betrieb bzw. Bündler

Die Zertifizierungsstelle und die Trägergesellschaft informieren sich gegenseitig über Ausschluss, Kündigung eines Betriebes oder Entzug eines Zertifikats.

#### 4.5 Durchführung zusätzlicher Audits

Bei Eigentümer-, Struktur- oder Personalwechsel in der verantwortlichen Leitung des Betriebes oder bei Vorliegen anderer zertifizierungsrelevanter Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Durchführung eines zusätzlichen Bestätigungsaudits (Landwirtschaft) bzw. eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft), um das zuvor festgestellte Auditergebnis ggf. zu verifizieren. Der Tierhalter ist verpflichtet, die für seinen Betrieb zuständige Zertifizierungsstelle sowie den zuständigen Bündler umgehend über die o.g., wesentlichen Änderungen, durch die eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung gefährdet werden kann, zu informieren. Werden erforderliche Informationen vom Tierhalter nicht weitergegeben, können ggf. Zahlungsansprüche und/oder die Lieferberechtigung des Tierhalters verloren gehen sowie eine Vertragsstrafe verhängt werden.

Die Regelungen gelten analog für Unternehmen der Fleischwirtschaft. Werden erforderliche Informationen von dem Unternehmen nicht weitergegeben, kann ein Sanktionsverfahren eröffnet werden.

## 4.6 Wechsel der Zertifizierungsstelle

Bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle ist die abgebende Zertifizierungsstelle verpflichtet, alle bereits existierenden Dokumente, die hierfür erforderlich sind, direkt an die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Die neu ausgewählte Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie in der Datenbank der Trägergesellschaft ausgewählt worden ist, zu überprüfen, ob eine Aufrechterhaltung der Zertifizierung (Landwirtschaft) bzw. des Auditergebnisses (Fleischwirtschaft) allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung möglich ist oder ob dafür die Durchführung eines zusätzlichen Bestätigungsaudits (Landwirtschaft) bzw. eines zusätzlichen ITW-Audits (Fleischwirtschaft) erforderlich ist. Die Entscheidung ihrer Überprüfung ist umgehend in der Datenbank der Trägergesellschaft zu dokumentieren. Entscheidet sich die Zertifizierungsstelle dagegen, die Übernahme allein auf Grundlage einer Dokumentenprüfung vorzunehmen, ist innerhalb von zwei Wochen nach der Entscheidung ein entsprechendes Audit durchzuführen und in der Datenbank ein- und freizugeben. Andernfalls werden die Zahlungsansprüche des landwirtschaftlichen Betriebes gesperrt.

## 5 Maßnahmen des Ständigen Internen Kontrollsystems

Zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Maßnahmen des Programmhandbuchs und der Prüfsystematik finden von der Trägergesellschaft veranlasste Kontrollmaßnahmen statt, die sowohl auf die Kontrollqualität der Zertifizierungsstelle als auch auf die Einhaltung der Anforderungen durch das teilnehmende Unternehmen ausgerichtet sind. Die Kontrollmaßnahmen dienen der Überprüfung des Status quo und gleichzeitig der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung der Abläufe in der Initiative Tierwohl. Es werden u.a. folgende Maßnahmen (Integritätsprüfungen) durchgeführt:

### 5.1 Bestandschecks (nur Landwirtschaft)

Ergänzend zu den Programm- und Bestätigungsaudits finden in landwirtschaftlichen Betrieben völlig unangekündigte Bestandschecks statt. In den Bestandschecks werden insbesondere tierbezogene Anforderungen überprüft. Eine eingehende Überprüfung weiterer Anforderungen durch den Auditor ist möglich, sofern Auffälligkeiten festgestellt werden.

Bestandschecks sind mit einem Abstand von mindestens drei Monaten zu anderen Audits durchzuführen.

Wird ein Bestandscheck nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe).

### 5.2 Sonderaudits

In Verdachtsfällen oder bei Gefahr in Verzug beauftragt die Trägergesellschaft unmittelbar Sonderaudits bei den teilnehmenden Betrieben. Die Durchführung erfolgt in der Regel vollständig unangekündigt.

Wird ein Sonderaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

### 5.3 Parallelaudits

Parallelaudits dienen der Überprüfung der im vorherigen Audit festgestellten Auditergebnisse. Sie werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Durchführung und Freigabe des vorherigen Audits durchgeführt.

Die Durchführung erfolgt unangekündigt. Um die Anwesenheit einer auskunftsfähigen Person sicherzustellen, kann der Betrieb frühestens 24 Stunden vor dem geplanten Audittermin über die Durchführung des Parallelaudits informiert werden. Wird ein Parallelaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Verlust des Zahlungsanspruchs, Verhängung einer Vertragsstrafe, Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

## **5.4 Geschäftsstellenaudits**

Die Trägergesellschaft führt Geschäftsstellenaudits mit eigenem Personal oder mit extern beauftragten Begutachtern bei den Zertifizierungsstellen durch.

Im Rahmen der Geschäftsstellenaudits wird überprüft, ob die im Programmhandbuch bzw. der Prüfsystematik festgelegten Vorgaben korrekt und einheitlich durch die Zertifizierungsstellen umgesetzt werden. Wird ein Geschäftsstellenaudit nicht bestanden, entscheidet die Trägergesellschaft über die Durchführung weiterer Maßnahmen (z.B. Durchführung eines Sanktionsverfahrens).

## **5.5 Begleitungen von Audits**

Für die Initiative Tierwohl durchgeführte Audits können vom Personal der Trägergesellschaft oder durch von ihr beauftragte bzw. autorisierte Personen begleitet werden. Die Zertifizierungsstelle sowie der begleitete Auditor erhält im Nachgang einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse des Begleitaudits der Durchführung einer Auditbegleitung einen Begleitbericht.

## **5.6 Auditberichtskontrolle**

Die von den Zertifizierungsstellen eingegebenen Auditberichte werden stichprobenartig durch die Trägergesellschaft überprüft. Ziel ist es, falsche und nicht plausible Dateneingaben zu vermeiden und die Umsetzung der Anforderungen durch Zertifizierungsstellen und Auditoren zu harmonisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, zu einer zeitnahen Beseitigung bestehender Unklarheiten beizutragen (ggf. Anpassung des Auditberichts).

# **6 Anlagen**

## **6.1 Erfassungsbogen für Zertifizierungsstellen**

## **6.2 Erfassungsbogen für Auditoren**

## **6.3 Erfassungsbogen für freigebende Personen**

## **6.4 Musterzertifikat und -bestätigung**

## **6.5 Nachweis Mindestaudits - Formblatt**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit verwendet Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH im vorliegenden Text das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum. Hiermit sprechen wir ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied an.

### **Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH**

Geschäftsführer: Dr. A. Hinrichs, R. Römer  
Schedestraße 1 - 3  
53113 Bonn  
Tel +49 228 35068-0  
Fax +49 228 35068-10  
[info@initiative-tierwohl.de](mailto:info@initiative-tierwohl.de)